Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/19 4Ob97/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1994

Norm

ZPO §507

Rechtssatz

Es steht nur eine Beantwortung der Revision zu. Hat die Partei ihr Recht schon mit der aus eigenem Antrieb - zulässigerweise - eingebrachten Revisionsbeantwortung verbraucht, ist der zweite Schriftsatz zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 97/94
  Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 97/94
  Veröff: SZ 67/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0043659

Dokumentnummer

JJR_19940919_OGH0002_0040OB00097_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at